



Deutscher Rat für Public Relations

Pressespiegel

zum Ratsbeschluss „Ad-hoc-Publizität/
Allianz SE und Daimler AG“

Pressemitteilung vom 19.02.2014

DRPR c/o Lehrstuhl für
Öffentlichkeitsarbeit/PR
Postfach 100920
04009 Leipzig
Tel. 0341-9735 751
Fax 0341-9735 748
E-Mail: info@drpr-online.de
www.drpr-online.de

getragen von
DPRG GPRA BDP DEGEPOL

Vorsitzender
Prof. Dr. Günter Bentele

Stellvertretender Vorsitzender
Matthias Rosenthal

Ehrenvorsitzender
Dr. Horst Avenarius

Mitglieder
Markus Beeko
Stephan M. Cremer
Dr. Alex Föllner
Prof. Dr. Alexander Güttler
Dr. Frank Herkenhoff
Volker Knauer
Verena Köttker
Regine Kreitz
Heiko Kretschmer
Josef Leis
Tobias Mündemann
Ulrich Nies
Manfred Piwinger
Monika Prött
Dr. Jörg Schillinger
Axel Wallrabenstein
Cornelius Winter

Quelle: <http://www.pr-journal.de/nachrichten/branche/14278-beschwerdeverfahren-gegen-allianz-und-daimler-eingestellt.html>

Beschwerdeverfahren gegen Allianz und Daimler eingestellt

Branche



Zuletzt aktualisiert am Mittwoch, 19. Februar 2014 18:33

Veröffentlicht am Mittwoch, 19. Februar 2014 10:00

Geschrieben von [Thomas Dillmann, Bad Honnef](#)

Wegen fehlender Vergleichszahlen in Ad-hoc-Mitteilungen hatte der Deutsche Rat für Public Relations (DRPR) Beschwerdeverfahren gegen die Allianz SE und die Daimler AG eröffnet. Nach Zusagen beider Emittenten, diese Vergleichszahlen künftig auch dann anzuführen, wenn sich die Kursrelevanz aus einer Abweichung von den Markterwartungen ergibt, hat der Rat die Verfahren eingestellt.

Wegen fehlender Vergleichszahlen in Ad-hoc-Mitteilungen führte der Deutsche Rat für Public Relations (DRPR) ein Beschwerdeverfahren gegen die Allianz SE und die Daimler AG durch. Der DRPR stellte dazu fest, dass in Ad-hoc-Mitteilungen Umstände zu veröffentlichen seien, die „geeignet sind, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Börsen- oder Marktpreis der Insiderpapiere erheblich zu beeinflussen“ (WpHG §13 Abs.1, Satz1). Die Kursrelevanz dieser Umstände lebt von Veränderungen, die sich nur mit den entsprechenden Vergleichszahlen erklären lassen. Wer diese in Veröffentlichungen nach §15 WpHG verschweigt, verstößt gegen die DRPR-Richtlinie zur ordnungsmäßigen Ad-hoc-Publizität sowie gegen die Forderung im Emittentenleitfaden der BaFin. In der Ad-hoc-Richtlinie des DRPR heißt es unter 3.3.: „Um die Vergleichbarkeit von Zahlenangaben sicherzustellen, sind stets die Vergleichszahlen der entsprechenden Vorperiode mit anzugeben.“ Im Emittentenleitfaden 2009 schreibt die BaFin auf Seite 61: „Um dem Anleger eine ausreichende Bewertung der veröffentlichten Kennzahlen zu ermöglichen, müssen auch in der Ad-hoc-Mitteilung wie bisher die entsprechenden Vorjahreszahlen und/oder die prozentualen Veränderungen gegenüber den Vorjahreszahlen genannt werden.“

Fall 1 Ad-hoc-Mitteilung der Allianz SE

Die Allianz SE veröffentlichte am 29.10.2012 um 22:05 Uhr die Ad-hoc-Mitteilung: „Allianz SE: Operatives Ergebnis im dritten Quartal übertrifft Erwartung, Ausblick für 2012 angehoben.“ Erreichte und prognostizierte Ergebniszahlen werden in der Mitteilung ohne die entsprechenden Vergleichszahlen genannt, und es wird nicht ausgeführt, in welchem Ausmaß die tatsächlichen Ergebnisse von den Markterwartungen abweichen, so dass der verständige Anleger aus dem Text nicht erkennen kann, wie kurserheblich die Insiderinformation sein könnte.

Auf die Anfrage des DRPR erklärt die Allianz SE: “

Der Rat hält die Argumentation nicht für stichhaltig, dass relevante Zahlen nicht genannt werden

müssten, weil diese dem Markt bekannt waren. Nach Auffassung des Rates ist es abwegig, einem „verständigen Anleger“ zu unterstellen, dass er alle über ein Unternehmen veröffentlichten Informationen kennt. Das dürfte nur hochkarätigen Spezialisten möglich sein. Es gibt keinen Grund, eine Information nicht komplett und in sich verständlich darzustellen.

Auf Grund des faktischen Einverständnisses des Emittenten, dies in Zukunft zu berücksichtigen, verzichtet der DRPR jedoch - trotz dieser abweichenden Interpretation - auf eine Rüge oder Mahnung und beendet das Verfahren.

Fall 2: Ad-hoc-Mitteilung der Daimler AG

In der Ad-hoc-Mitteilung der Daimler AG vom 12.07.2013 um 14:16 Uhr, wurden vorläufige Zahlen für das zweite Quartal 2013 veröffentlicht. Vergleichszahlen wurden nicht genannt, so dass der verständige Anleger nicht erkennen konnte, ob es sich um einen positiv oder negativ einzuschätzenden Umstand handelt und in welchem Ausmaß dieser Umstand kursrelevant sein könnte. Dies wird auch mit der Überschrift nicht aufgeklärt, in der es heißt, das EBIT des Konzerns liege „über den aktuellen Markterwartungen“. Auch dazu wird das Ausmaß der Abweichung nicht genannt.

Auf Anfrage erklärte die Daimler AG dem DRPR: „Im vorliegenden Fall ergab sich die Kursrelevanz der veröffentlichten EBIT-Zahlen nicht aus einem Vergleich mit den Ergebnissen des entsprechenden Vorjahresquartals, sondern aus der Abweichung von den Markterwartungen. Dementsprechend haben wir in der Ad-hoc-Mitteilung vom 12. Juli 2013 auf diese Abweichung hingewiesen. Nach den Zahlen zum ersten Quartal und der getroffenen Aussage, wonach die Geschäftsentwicklung im ersten Halbjahr 2013 schwächer erwartet wird als im entsprechenden Vorjahreszeitraum, lagen die Ergebnisschätzungen zahlreicher Analysten unter den vorläufigen Ist-Zahlen zum zweiten Quartal 2013. Daher stand in diesem Kontext der Vergleich zu den Ergebnissen und Umsätzen des zweiten Quartals 2012 nicht im Vordergrund.“

Selbst mit dieser Erklärung (die in der Ad-hoc-Mitteilung nicht enthalten ist) bleibt unklar, ob die Ist-Zahlen unter oder über den Vorjahreszahlen lagen und um wie viel sie besser waren, als der Markt erwartete. Auf diese Vorhaltungen erklärte die Daimler AG, sie werde „zukünftig in Ad-hoc Mitteilungen, die sich auf Quartals- bzw. Ergebniswerte beziehen, die entsprechenden Vorjahreswerte sowie die aktuellen Prognosen mit aufnehmen, selbst wenn die Ad-hoc Mitteilung auf eine Abweichung zu den aktuellen Markterwartungen zurückzuführen ist. Auf die Erwartungen des Kapitalmarkts schließen wir primär auf der Basis von Einschätzungen und Prognosen der Analysten. Falls sich die Kurserheblichkeit nicht aus einem Vergleich mit diesen Vorjahreswerten, sondern aus den Markterwartungen ergibt, werden wir darauf in der Ad-hoc-Mitteilung entsprechend hinweisen.“ Aufgrund dieser Einverständniserklärung hat der DRPR das Verfahren eingestellt, ohne eine Rüge oder Mahnung auszusprechen.

Begründung

Sowohl die Allianz SE als auch die Daimler AG sagten in dem Verfahren zu, die entsprechenden Vergleichszahlen (zu den Kennzahlen, die den kursrelevanten Umstand erläutern) künftig auch dann

anzuführen, wenn sich der kursrelevante Umstand aus der Abweichung von den Markterwartungen ergibt. Daraufhin hat der Rat die Verfahren eingestellt.

- [< Zurück](#)
- [Weiter >](#)

Kommentar schreiben

Quelle: <http://prreport.de/home/aktuell/article/7964-drpr-stellt-verfahren-gegen-allianz-und-daimler-ein/>

DRPR stellt Verfahren gegen Allianz und Daimler ein

Allianz und Daimler wollen künftig auch dann Vergleichszahlen in Ad-hoc-Mitteilungen veröffentlichen, wenn sich die Kursrelevanz aus der Abweichung von den Markterwartungen ergibt. Nach dieser Zusage der beiden Emittenten hat der Deutsche Rat für Public Relations (DRPR) sein Beschwerdeverfahren gegen die Konzerne eingestellt,

Allianz und Daimler schließen auf die Markterwartungen primär aus dem sogenannten Konsensus, dem Durchschnitt der Analystenschätzungen. In den beiden zunächst vom DRPR bemängelten Ad-hoc-Fällen (Allianz vom 29.10.12, Daimler vom 12.7.13) hatte sich der erheblich kursrelevante Umstand, der nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes unverzüglich zu veröffentlichen ist, aus einer Abweichung von den Markterwartungen ergeben. Deshalb hielten es die Emittenten nicht für erforderlich, bei den Kennzahlen, die den kursrelevanten Umstand erläutern, auch die Vorjahres-Vergleichszahlen zu nennen.

Die Einigung

Der DRPR konnte sich mit den Emittenten jedoch darauf verständigen, künftig auch in solchen Fällen die entsprechenden Vorjahreswerte anzuführen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden und dem Anleger mit der Insiderinformation ohne weitere Recherche die kursrelevante Veränderung verständlich zu vermitteln.

Der Rat teilte mit, er wolle aufgrund dieser Fälle seine "Richtlinie zur ordnungsmäßigen Ad-hoc-Publizität" überarbeiten. Darin heißt es unter Punkt 3 "Gebot der Transparenz": "Um die Vergleichbarkeit von Zahlenangaben sicherzustellen, sind stets die Vergleichszahlen der entsprechenden Vorperiode mit anzugeben". Zu ergänzen sei, dass dies auch bei der Abweichung von Markterwartungen erforderlich ist.

Der DRPR appelliert darüber hinaus an die BaFin, bei der Überarbeitung ihres Emittentenleitfadens diesen Aspekt ebenfalls zu berücksichtigen. Nach Beobachtungen des DRPR ändert sich in diesem Punkt auch das Verhalten der Emittenten, die zunehmend in ihren Webseiten die aktuellen Analystenschätzungen veröffentlichen.

[Link zum Ratsbeschluss](#)

unterstellen, dass er alle über ein Unternehmen veröffentlichten Informationen kennt.“

Scheinen nun auch Daimler und Allianz so zu sehen. Die Unternehmen haben zugesichert: Vergleichszahlen wird es künftig auch dann in Ad-Hoc-Mitteilungen geben, wenn sich die Kursrelevanz lediglich aus Abweichungen von Markterwartungen ergibt.

Punktsieg also für den DRPR. Nächstes Ziel: Die BaFin soll den offiziellen Leitfaden für Emittenten entsprechend updaten, so der Appell des Verbands. Da freut sich auch der Wirtschaftsredakteur, wenn er sich zukünftig unnötige Recherchen sparen kann.

Quelle

(Foto: © Alexander Dreher, Pixelio.de)

Veröffentlicht in *News*

Getaggt mit *Allianz, Daimler, DRPR, Mercedes, Mercedes Benz, PR, Public Relations*

(c) Johannes Weber, Willstätter Str. 14, 63454, Hanau

[Bloggen Sie auf WordPress.com.](#) | [The Reddle Theme.](#)



Quelle: <http://www.dprg.de/Meldungen/DRPR-stellt-Verfahren-gegen-Allianz-und-Daimler-ein-nach-Verstaendigung-fuer-anlegerorientierte-Ad-hoc-Publizitaet/1082>

DRPR stellt Verfahren gegen Allianz und Daimler ein – nach Verständigung für anlegerorientierte Ad-hoc-Publizität

Wegen fehlender Vergleichszahlen in Adhoc- Mitteilungen hatte der Deutsche Rat für Public Relations (DRPR) Beschwerdeverfahren gegen die Allianz SE und die Daimler AG eröffnet. Nach Zusagen beider Emittenten, diese Vergleichszahlen künftig auch dann anzuführen, wenn sich die Kursrelevanz aus einer Abweichung von den Markterwartungen ergibt, hat der Rat die Verfahren eingestellt.

Allianz und Daimler schließen auf die Markterwartungen primär aus dem Konsensus (dem Durchschnitt der Analystenschätzungen). In beiden Ad-hoc-Fällen (Allianz vom 29.10.12, Daimler vom 12.7.13) hatte sich der erheblich kursrelevante Umstand, der nach § 15 WpHG unverzüglich zu veröffentlichen ist, aus einer Abweichung von den Markterwartungen ergeben. Deshalb hielten es die Emittenten nicht für erforderlich, bei den Kennzahlen, die den kursrelevanten Umstand erläutern, auch die Vorjahres-Vergleichszahlen zu nennen.

Der DRPR konnte sich mit den Emittenten darauf verständigen, künftig auch in solchen Fällen die entsprechenden Vorjahreswerte anzuführen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden und dem Anleger mit der Insiderinformation ohne weitere Recherche die kursrelevante Veränderung verständlich zu vermitteln.

Der Rat wird aufgrund dieser Fälle seine „Richtlinie zur ordnungsmäßigen Ad-hoc-Publizität“ überarbeiten. Darin heißt es unter Punkt 3 „Gebot der Transparenz“: „Um die Vergleichbarkeit von Zahlenangaben sicherzustellen, sind stets die Vergleichszahlen der entsprechenden Vorperiode mit anzugeben“. Zu ergänzen ist, dass dies auch bei der Abweichung von Markterwartungen erforderlich ist.

Der DRPR richtet einen Appell an die BaFin, bei der Überarbeitung ihres Emittentenleitfadens diesen Aspekt ebenfalls zu berücksichtigen. Nach Beobachtungen des DRPR ändert sich in diesem Punkt auch das Verhalten der Emittenten, die zunehmend in ihren Webseiten die aktuellen Analystenschätzungen veröffentlichen.

KONTAKT

Geschäftsstelle des Deutschen Rates für Public Relations

c/o Lehrstuhl für Öffentlichkeitsarbeit/ PR

Universität Leipzig

Postfach 100920

D- 04009 Leipzig

Quelle: <http://www.presseportal.de/pm/110523/2668134/drpr-stellt-verfahren-gegen-allianz-und-daimler-ein-nach-verstaendigung-fuer-anlegerorientierte-ad>

DRPR stellt Verfahren gegen Allianz und Daimler ein - nach Verständigung für anlegerorientierte Ad-hoc-Publizität

Leipzig (ots) - Wegen fehlender Vergleichszahlen in Ad-hoc-Mitteilungen hatte der Deutsche Rat für Public Relations (DRPR) Beschwerdeverfahren gegen die Allianz SE und die Daimler AG eröffnet. Nach Zusagen beider Emittenten, diese Vergleichszahlen künftig auch dann anzuführen, wenn sich die Kursrelevanz aus einer Abweichung von den Markterwartungen ergibt, hat der Rat die Verfahren eingestellt.

Allianz und Daimler schließen auf die Markterwartungen primär aus dem Konsensus (dem Durchschnitt der Analystenschätzungen). In beiden Ad-hoc-Fällen (Allianz vom 29.10.12, Daimler vom 12.7.13) hatte sich der erheblich kursrelevante Umstand, der nach § 15 WpHG unverzüglich zu veröffentlichen ist, aus einer Abweichung von den Markterwartungen ergeben. Deshalb hielten es die Emittenten nicht für erforderlich, bei den Kennzahlen, die den kursrelevanten Umstand erläutern, auch die Vorjahres-Vergleichszahlen zu nennen. Der DRPR konnte sich mit den Emittenten darauf verständigen, künftig auch in solchen Fällen die entsprechenden Vorjahreswerte anzuführen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden und dem Anleger mit der Insiderinformation ohne weitere Recherche die kursrelevante Veränderung verständlich zu vermitteln.

Der Rat wird aufgrund dieser Fälle seine "Richtlinie zur ordnungsmäßigen Ad-hoc-Publizität" überarbeiten. Darin heißt es unter Punkt 3 "Gebot der Transparenz": "Um die Vergleichbarkeit von Zahlenangaben sicherzustellen, sind stets die Vergleichszahlen der entsprechenden Vorperiode mit anzugeben". Zu ergänzen ist, dass dies auch bei der Abweichung von Markterwartungen erforderlich ist.

Der DRPR richtet einen Appell an die BaFin, bei der Überarbeitung ihres Emittentenleitfadens diesen Aspekt ebenfalls zu berücksichtigen. Nach Beobachtungen des DRPR ändert sich in diesem Punkt auch das Verhalten der Emittenten, die zunehmend in ihren Webseiten die aktuellen Analystenschätzungen veröffentlichen.

ANHANG

Ratsbeschluss vom 05.Februar 2014 "Ad-hoc Publizität/ Allianz SE und Daimler AG"

ERKLÄRUNG

Erklärung zum Selbstverständnis und zur Arbeitsweise des DRPR Der Deutsche Rat für Public Relations (DRPR) ist das Organ der freiwilligen Selbstkontrolle für das Berufsfeld Public Relations. Der Rat wird rechtlich und ideell von einem Trägerverein getragen und unterstützt, dem die Deutsche Public Relations [Gesellschaft](#) (DPRG) e.V., der Bundesverband deutscher Pressesprecher (BdP) e.V., die Gesellschaft Public Relations Agenturen (GPRA) und die Deutsche Gesellschaft für Politikberatung

e.V. (de'ge'pol) angehören. Ratsmitglieder sind Branchenexperten aus [Unternehmen](#), Verbänden, Agenturen und anderen Organisationen. Die Arbeit des Rats basiert auf dem Deutschen Kommunikationskodex und anderen, aktuellen Kodizes. Der DRPR handelt in Verantwortung gegenüber dem gesamten Berufsfeld. Die Ratsmitglieder arbeiten unabhängig und sind nur sich selbst und ihrem Gewissen verpflichtet. Die primäre Aufgabe des DRPR ist es, Missstände und Fehlverhalten bei der Kommunikation mit Öffentlichkeiten zu benennen und gegebenenfalls zu rügen. Der DRPR bearbeitet dabei alle Fälle, die in Form von Beschwerden an ihn herangetragen werden oder die er (z.B. aufgrund von Medienberichterstattung) in Eigeninitiative an sich zieht. Der Rat behält sich vor, Fehlentwicklungen in der Branche aktiv anzusprechen und sich ggf. mit öffentlichen Stellungnahmen in die Diskussion einzumischen. Hat der Rat einen Fall zur Bearbeitung angenommen, wird immer der aktuelle Sachstand zum Thema nach der jeweiligen Quellenlage recherchiert. Alle daran beteiligten Organisationen oder Einzelpersonen werden um Stellungnahmen zu den Beschwerden gebeten. In Einzelfällen und bei besonders komplexen Themen erfolgt eine mündliche Anhörung im Rat. Im Anschluss daran bildet sich der Rat eine Meinung und entscheidet mehrheitlich. Wenn eine Rüge oder eine Mahnung ausgesprochen wird, so geschieht dies als wohlbegründete Meinungsäußerung und darf nicht mit dem Urteil eines Gerichtes verwechselt werden.

Pressekontakt:

Geschäftsstelle des Deutschen Rates für Public Relations

c/o Lehrstuhl für Öffentlichkeitsarbeit/ PR

Universität Leipzig

Postfach 100920

D- 04009 Leipzig

Mailkontakt:

info@drpr-online.de

Telefon: 0341 - 9735 751

Telefax: 0341 - 9735 748

Web: www.drpr-online.de

